

5143a. Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><b>Bildungsdaten</b> § 6. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die vom Bundesstatistikgesetz erfasst werden.</p>	<p><b>Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz</b> (vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das <b>Bildungsgesetz</b> vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert: <b>Bildungsdaten</b> § 6. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion bearbeitet die für das Bildungsmonitoring sowie die Planung, Führung und Evaluation des Bildungswesens notwendigen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten und Daten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen. <sup>2</sup> Sie kann die für die Lehrpersonalstatistik notwendigen Daten durch direkten elektronischen Zugriff auf das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem des Kantons erheben*.</p>	<p>...</p> <p>...in die Anträge des Regierungsrates vom 5. November 2014 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015,</p>	

\* Für den Bezug von Daten, welche im Kanton zu Verwaltungszwecken erhoben worden sind, zu rein statistischen Zwecken, findet sich eine gesetzliche Grundlage im neuen Statistikgesetz (Vorlage 5011).

**AHV-Versichertennummer**

§ 6 a. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch verwenden.

**Strafverfahren gegen Schülerinnen oder Schüler****a. Meldepflichten und Melderechte der Jugendanwaltschaft**

§ 6 b. <sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft meldet der Schulleitung von öffentlichen und bewilligungspflichtigen privaten Schulen, Bildungseinrichtungen mit Leistungsvereinbarung oder staatlicher Anerkennung sowie von Anbietern von Berufsvorbereitungsjahren nach §§ 5 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 die Eröffnung und den rechtskräftigen Abschluss von Strafverfahren gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen eines Verbrechens oder Vergehens

- a. gegen Leib und Leben sowie Raub,
- b. gegen die sexuelle Integrität,
- c. bei dem eine Vielzahl von Menschen oder die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wurde oder gefährdet wird,
- d. das erhebliche Auswirkungen auf die Schule, insbesondere auf den geordneten Schulbetrieb oder auf den Schutz der Schülerinnen oder Schüler sowie weiterer Angehöriger der Schule

Minderheit Res Marti, Ralf Margreiter

1 ...

Lit. d streichen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	--	---

hat oder haben kann.  
<sup>2</sup> Die Jugendanwaltschaft kann die Schulleitung über wesentliche Verfahrensschritte informieren.

**b. Meldepflichten und Melderechte der Schule**

§ 6 c. <sup>1</sup> Die Schulleitung informiert die Jugendanwaltschaft in den gemeldeten Fällen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens über verordnete Abwesenheiten wie vorübergehende Wegweisungen vom Unterricht und Auszeiten, den Austritt und den Übertritt einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Bildungseinrichtung gemäss diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie Informationen aus Strafverfahren an Lehrpersonen, weitere Fachpersonen innerhalb der Schule oder an die Schulpflege weitergibt.

§ 6. c. <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Sie orientiert die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege über die Meldung der Jugendanwaltschaft und entscheidet, ob und in welchem Umfang sie Informationen aus Strafverfahren an Lehrpersonen und weitere Fachpersonen innerhalb der Schule weiter gibt.

**Minderheit** Sabine Wettstein, Corinne Thomet

**Gefährdungsmeldung durch die Schule**

§ 6 d. <sup>1</sup> Der Eingang von Gefährdungsmeldungen durch die Schule wird von der KESB formell bestätigt.

<sup>2</sup> Die KESB informiert die Schule formell nach Abschluss des Verfahrens.

<sup>3</sup> Die KESB informiert die Schule über die beschlossenen Massnahmen, wenn die Schule zur Erfüllung ihres Auftrages auf Informationen angewiesen ist oder wenn diese an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><b>Ausrichtung der Beiträge</b> § 19. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion entscheidet über die Ausrichtung und Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden haben der zuständigen Behörde die zur Prüfung der Beitragsgesuche erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.</p>	<p><b>Ausrichtung der Beiträge</b> *§ 19. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die gesuchstellende Person gibt Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,</li> <li>b. die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,</li> <li>c. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, soweit sie für die Bemessung von Bedeutung sind.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ist berechtigt, ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person oder der weiteren in Abs. 2 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.</p> <p><sup>4</sup> Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.</p> <p><i>* Tritt dieses (das vorliegende) Gesetz gleichzeitig mit oder nach dem Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen in Kraft, so gilt der Wortlaut des Gesetzes über die Anpassung der</i></p>	<p>§ 19. ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die persönlichen und finanziellen...</li> </ul>	

*Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen.*

II. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Vor Titel 2. Teil: Öffentliche Volksschule

### **Bearbeitung von Personendaten**

#### **a. Im Allgemeinen**

§ 3 a. <sup>1</sup> Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.

<sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. schulische Leistungen,
- b. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten,
- c. sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 34,
- d. Disziplinarmassnahmen gemäss § 52,
- e. Auszeiten gemäss § 52 a,
- f. Religionszugehörigkeit, Gesundheit und Familienverhältnisse.

#### **b. Meldepflichten beim Schulwechsel**

§ 3 b. Bei einem Schulwechsel gibt die Schule der neuen Schule oder der Gemeinde die für die Aufnahme notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt.

#### **c. Melderechte zwischen Anbietern von Tagesstrukturen und Schulen**

§ 3 c. Anbieter von Tagesstrukturen nach § 27 Abs. 3 und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schü-

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><b>Beurteilung</b> § 31. <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten. <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt. <sup>3</sup> Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.</p>	<p>lern austauschen. <b>d. Daten der schulpsychologischen Dienste</b> § 3 d. <sup>1</sup> Die Direktion und die schulpsychologischen Dienste gewähren sich für ihre Aufgaben nach §§ 36 Abs. 4 und 38 direkten elektronischen Zugriff auf Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten. <sup>2</sup> Die Direktion regelt die Zugriffsrechte und erlässt Datensicherheitsvorschriften. <b>Beurteilung</b> § 31. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Der Bildungsrat regelt Inhalt und Form der schriftlichen Beurteilung. III. Das <b>Lehrpersonalgesetz</b> vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert: <b>Bearbeitung von Personendaten</b> § 1 a. Die Gemeinden und die für das Bildungswesen zuständige Direktion bearbeiten Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 1 und 25 notwendig ist.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>Titel Mittelschulgesetz</p>	<p>IV. Das <b>Mittelschulgesetz</b> vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Titel</b> <b>Mittelschulgesetz (MSG)</b> Vor Titel 2. Teil: Kantonale Mittelschulen <b>Bearbeitung von Personendaten</b> <b>a. Im Allgemeinen</b> § 4 a. <sup>1</sup> Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern. <sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über a. Leistungsbeurteilungen, b. Gesundheit, c. Disziplinar massnahmen. <b>b. Meldepflicht bei Nichterfüllung der Schulpflicht</b> § 4 b. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt der Schulgemeinde am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler mit, wenn diese die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben oder aus der Mittelschule austreten, sofern die Schulpflicht gemäss § 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 noch nicht erfüllt ist. <b>Aufbewahrungsfristen</b> § 4 c. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>a. Aus- und Weiterbildungsausweisen, b. Abschlussarbeiten.</p> <p>V. Das <b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung</b> vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert: Vor Titel 2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung</p> <p><b>Bearbeitung von Personendaten</b></p> <p>§ 4 a. <sup>1</sup> Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Personen, die nach diesem Gesetz</p> <p>a. eine Ausbildung oder Weiterbildung anstreben oder absolvieren oder b. Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über</p> <p>a. Leistungsbeurteilungen, b. Gesundheit, c. Disziplinarmassnahmen, d. familiäre und finanzielle Verhältnisse und Lebensumstände.</p> <p><b>Meldepflichten</b></p> <p>§ 4 b. <sup>1</sup> Die kantonalen Behörden, die für die Aufsicht über den Vollzug des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981 zuständig sind, melden der Direktion, wenn gegenüber einem Lehrbetrieb mit einer kantonalen Bildungsbewilligung oder einem Praktikumsbetrieb</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	--	---

- a. Massnahmen zur Abwendung einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmenden oder Dritten getroffen werden,
- b. wegen Verstössen gegen das Arbeitsgesetz oder das Unfallversicherungsgesetz Massnahmen getroffen oder Strafentscheide ergangen sind, soweit davon Lernende der beruflichen Grundbildung betroffen sind.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde meldet der Direktion, wenn sie einem Lehrbetrieb mit Bildungsbewilligung oder einem Praktikumsbetrieb die Bewilligung gemäss §§ 5 oder 7 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 entzogen hat oder diese aus anderen Gründen erloschen ist.

<sup>3</sup> Die Direktion meldet den kantonalen Behörden gemäss Abs. 1 und 2 die Lehr- und Praktikumsbetriebe.

**Aufbewahrungsfristen**

§ 4 c. Die Direktion kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

VI. Das **Fachhochschulgesetz** vom 2.

April 2007 wird wie folgt geändert:

Vor Titel 2. Teil: Kantonale Behörden

**Bearbeitung von Personendaten**

§ 6 a. <sup>1</sup> Die Hochschulen bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	--	---

und besonderer Personendaten von

- a. Studierenden,
- b. Teilnehmenden an Weiterbildungsstudiengängen und -programmen,
- c. Auditorinnen und Auditoren,
- d. Studienanwärterinnen und -anwärtern.

<sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Eignung,
- b. Leistung,
- c. Verhalten.

<sup>3</sup> Sie werden auch bearbeitet, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

<sup>4</sup> Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten.

**Aufbewahrungsfristen**

§ 6 b. Der Fachhochschulrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

VII. Das **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:  
Vor Titel 2. Teil: Die Angehörigen der Universität

**Bearbeitung von Personendaten**

§ 7 a. <sup>1</sup> Die Universität bearbeitet für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von

- a. Studierenden,
- b. Teilnehmenden an Weiterbildungsstu-

§ 7 a. ...

- diengängen und  
-programmen,  
c. Auditorinnen und Auditoren,  
d. Studienanwärterinnen und Studienanwärtern,  
e. Habilitierenden und Doktorierenden.

<sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Eignung,  
b. Leistung,  
c. Verhalten.

<sup>3</sup> Sie werden auch bearbeitet, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

#### Personendaten aus Berufungsverfahren

§ 7 b. <sup>1</sup> Die Hochschulen bewahren Unterlagen aus Berufungsverfahren nach deren Abschluss längstens 30 Jahre auf.

<sup>2</sup> Nichtberücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber können verlangen, dass von ihnen eingereichte Unterlagen zurückgegeben oder vernichtet werden.

#### Aufbewahrungsfristen

§ 7 c. Der Universitätsrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsarbeiten,  
b. Abschlussarbeiten.

VIII. Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

#### Bearbeitung von Personendaten

§ 6 a. <sup>1</sup> Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufga-

<sup>4</sup> Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.

ben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

<sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.

<sup>3</sup> Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten einschliesslich besonderer Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn

- a. für die Aufgabenerfüllung zwingend benötigte Personendaten von den Betroffenen nicht erhältlich sind,
- b. eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird,
- c. der Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder der Gerichte gemäss § 17 lit. b oder c es vorsieht.

<sup>4</sup> Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

#### Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle\*

*\* Koordination mit dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (Vorlage 5135)*

§ 6 b. <sup>1</sup> Die Jugendhilfestellen können im Rahmen von Aufträgen gemäss § 17 lit. b oder c und in hängigen Verfahren im Be-

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	--	---

reich der Inkassohilfe gemäss § 16 und der finanziellen Leistungen gemäss §§ 21–27 durch direkten elektronischen Zugriff folgende Personendaten von den kommunalen Einwohnerregistern erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug, AHV-Versichertennummer.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Beschränkung der Zahl der Zugriffsberechtigten, den Schutz des Zugriffs und sorgt für dessen Protokollierung.

**Meldepflicht**

§ 6 c. Die Einwohnerkontrollen melden den örtlich zuständigen Jugendhilfestellen Geburten umgehend.

**Datenaustausch**

§ 6 d. <sup>1</sup> Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 6 a Abs. 3 lit. b und c mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten austauschen.

<sup>2</sup> Beteiligte Stellen gemäss Abs. 1 können sein:

- a. Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. Schulpsychologische Dienste, Schulen und für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständige

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014</b>	<b>Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	---	--

- Stellen,
- d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- e. Strafverfolgungsbehörden.

<sup>3</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere die Personalien sowie Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.

**Subventionen**  
§ 40. <sup>1</sup> Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten.  
Abs. 2–5 unverändert.

**Subventionen**  
§ 40. <sup>1</sup> Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen ausrichten.

- <sup>2</sup> Zusätzliche Aufgaben sind insbesondere:
- a. Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter,
  - b. die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen,
  - c. Angebote der Jugendarbeit,
  - d. allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung.

<sup>3</sup> Die Subventionen an Dritte berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden.

<sup>4</sup> Die Subventionen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

<sup>5</sup> Die Ausrichtung kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 12 abhängig gemacht werden.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	--	---

IX. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

Vor Titel B. Aufsicht

§ 3 b. <sup>1</sup> Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

<sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.

<sup>3</sup> Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn die ausserfamiliäre Platzierung im Rahmen einer behördlichen Massnahme angeordnet oder begleitet wird.

<sup>4</sup> Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

§ 3 c. Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 3 b Abs. 3 mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten austauschen.

<sup>2</sup> Beteiligte Stellen gemäss Abs. 1 können sein:

a. Verwaltungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,</li> <li>c. Schulpsychologische Dienste, Schulen und die für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Stellen,</li> <li>d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,</li> <li>e. Adoptions- und Pflegeplatz-Vermittlungsstellen,</li> <li>f. Strafverfolgungsbehörden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere die Personalien sowie Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.</p> <p>§ 3 d. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann für die Aufbewahrung von Akten im Bereich der ausserfamiliären Betreuung von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.</p> <p><sup>2</sup> Für Akten aus Adoptionsverfahren gilt die Aufbewahrungsfrist gemäss § 61 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012.</p> <p>X. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.</p>		

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Peter Häring, Wettswil a.A.; Res Marti, Zürich; Jacqueline Peter, Zürich; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Moritz Spillmann, Ottenbach; Michael Stampfli, Winterthur; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Monika Wicki, Wald; Claudio Zanetti, Gossau; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.